

Betreuungsvereinbarung (Stand: 20.12.2017)

Die Betreuungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen der an der Universität Passau promovierenden Person und den betreuenden Personen. Vorrang haben die geltende Promotionsordnung und personalrechtliche Vorschriften.

1. Beteiligte

Doktorand: _____

Betreuende Person (mit Prüfrecht): _____

Gegebenenfalls weitere betreuende Person
(mit Prüfrecht): _____

Gegebenenfalls weitere beteiligte Personen: _____

Die betreuenden Personen stehen dem Doktoranden während der Promotion, insbesondere bei der Themenfindung und/oder Ausarbeitung der Dissertation und/oder bei der Durchführung des Forschungsanteils des Promotionsprojekts inhaltlich beratend zur Seite.

2. Thema

Der Arbeitstitel / das Thema / das Fachgebiet der Dissertation lautet:

- Das Thema wurde im Exposé vom _____ beschrieben. Das Exposé ist Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Das Thema der Dissertation wird bis _____ mit einem Exposé von maximal _____ Seiten festgelegt. Das Exposé wird dann Anlage dieser Vereinbarung (Anlage 1).
- Ein Exposé ist nicht erforderlich.

Die betreuenden Personen kommentieren das Exposé und geben eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Sie äußern sich insbesondere zur fachlichen Eignung des Doktoranden für das vorgeschlagene Thema/Fachgebiet und können Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung empfehlen (siehe Ziffer 6). Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Themas/Fachgebiets sind nur einvernehmlich möglich.

3. Arbeitsplan

Die Doktorandin und die betreuenden Personen erstellen einen Arbeitsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 2). Die betreuenden Personen unterstützen die Einhaltung des Arbeitsplans nachhaltig. Mehr als nur ganz unerhebliche Änderungen des Arbeitsplans sind nur einvernehmlich möglich.

Es wird eine Promotionsdauer von _____ Jahren angestrebt.

- Im Verlauf des Promotionsvorhabens strebt die Doktorandin Vorträge und Publikationen in folgendem Umfang bzw. auf folgenden Plattformen an (z. B. Journals, Sammelbände, Konferenzen, Workshops, etc.):

4. Beratungsgespräche

Die Doktorandin und die betreuenden Personen treffen sich mindestens alle _____ (z. B. drei, sechs oder zwölf) Monate zu einem Beratungsgespräch. Die Doktorandin berichtet über inhaltliche Teilergebnisse des Promotionsprojektes und über die Einhaltung des Arbeitsplans. Gegebenenfalls wird der Arbeitsplan aktualisiert (Anlage 2) und werden Thema oder Fachgebiet eingeschränkt, erweitert oder sonst geändert. Im Rahmen dieses Gesprächs können des Weiteren folgende Punkte thematisiert werden:

- Präsentation des Promotionsvorhabens (z. B. in Forschungsgruppe oder Fakultät, z. B. durch Publikationen, Konferenzbeiträge)
- Weitere Finanzierung des Promotionsvorhabens
- Finanzierung von Konferenzen bzw. Auslandsaufenthalten.

Die Beteiligten können das Gespräch in einem Kurzprotokoll festhalten.

5. Finanzierung

Ein Finanzierungsplan soll Transparenz, Sicherheit und Vertrauen schaffen. Die Doktorandin wird derzeit finanziert durch:

- ein Stipendium von/Laufzeit: _____
- eine Planstelle, Laufzeit: _____
- aus Drittmitteln, Laufzeit: _____
- Sonstiges: _____

Falls die Laufzeit des Arbeitsvertrages oder des Stipendiums kürzer ist als die Dauer der Promotion, ist folgende Anschlussfinanzierung geplant:

- ein Stipendium von/Laufzeit: _____
- eine Planstelle, Laufzeit: _____
- aus Drittmitteln, Laufzeit: _____
- Sonstiges: _____
- noch nicht bekannt

6. Aufgaben und Pflichten der promovierenden Person

Die Doktorandin ist verpflichtet, die dem Arbeitsplan entsprechenden Arbeitsfortschritte bei den regelmäßig stattfindenden Beratungsgesprächen (Ziffer 4) vorzulegen und zu erläutern. Bleiben die Ergebnisse des Doktoranden hinter den abgesteckten Zielen zurück, so ist dies von der Doktorandin zu begründen. Liefert die Erklärung keinen triftigen Grund für das Nichterreichen des Arbeitsfortschritts, so kann dem Doktoranden zweifach eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung des vereinbarten Arbeitsfortschritts gesetzt werden. Verstreichen diese Fristen, ohne dass die Doktorandin das vereinbarte Arbeitsziel erreicht und vorlegt, kann die betreuende Person die Betreuungsvereinbarung aus diesem wichtigen Grund gemäß Ziffer 11 kündigen.

Der vorangegangene Absatz gilt entsprechend, soweit Vorträge und/oder Publikationen zum vereinbarten Arbeitsplan (Ziffer 3) gehören.

Die Doktorandin nimmt an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen teil:

Der Doktorandin beteiligt sich in den folgenden Arbeitsgruppen/Forschungsverbänden/Graduiertenprogrammen:

- Die Doktorandin beantragt die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion.

Im Fall von beschäftigten Doktorandinnen/Doktoranden erfolgt die Teilnahme an den genannten Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitsgruppen, Forschungsverbänden und Graduiertenprogrammen

- nur innerhalb der für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.
- innerhalb der gesamten Arbeitszeit.

7. Aufgaben und Pflichten der betreuenden Personen

Die betreuenden Personen unterstützen die wissenschaftliche Selbstständigkeit z. B. durch Einbindung in ihr wissenschaftliches Netzwerk und durch die Beratung zu Publikationsvorhaben.

Bei Bedarf unterstützen die betreuenden Personen den Doktoranden bei der Suche nach geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern oder Mentorinnen und Mentoren, die zusätzliche Unterstützung bei dem Promotionsvorhaben geben können.

Die betreuenden Personen betreuen den Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität. Dies schließt Arbeitsschritte nach der Disputation oder dem Rigorosum mit ein.

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Beteiligten halten die Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ein.

9. Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Nach Abschnitt II Ziffer 3 der „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ wird auf Wunsch werdender Mütter und Väter rechtzeitig in einem Gespräch zwischen den betreuenden Personen und dem Doktoranden geklärt, wie sich Familie und Qualifikation im konkreten Fall vereinbaren lassen. Der Arbeitsplan wird gegebenenfalls einvernehmlich angepasst. Hinzugezogen werden kann der bzw. die zuständige Frauenbeauftragte bzw. eine Vertrauensperson des Doktoranden und/oder der betreuenden Personen. Spezielle Fördermaßnahmen werden nach Bedarf und gegebenenfalls begleitet durch das Referat Gleichstellung vereinbart.

10. Konfliktfälle

In Konfliktfällen finden die Leitlinien der von der Universität Passau beschlossenen Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

Das Graduiertenzentrum der Universität Passau stellt als Anlaufstelle eine Ombudsperson zur Verfügung.

11. Kündigung und Auflösung

Der Doktorandi und jede betreuende Person kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen, letztere z. B. dann, wenn die Doktorandin trotz zweifacher Nachfrist die vereinbarten Zwischenziele nicht erreicht oder wenn das persönliche Vertrauensverhältnis zerstört ist. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Die schriftliche Kündigung ist an den Doktoranden bzw. an jede betreuende Person zu richten. Eine einvernehmliche schriftliche Auflösung wird angestrebt.

Die Beteiligten sind nach der Auflösung oder Kündigung nicht mehr an die Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung gebunden; die übrigen Pflichten gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung bleiben davon unberührt. Bei bereits erfolgter Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung ist der bzw. die Vorsitzende des fakultätsspezifischen Promotionsausschusses über die Auflösung oder Kündigung zu informieren. Zwischen dem Doktoranden und der verbleibenden betreuenden Person und/oder einer weiteren betreuenden Person kann erneut eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

12. Ausfertigung / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Betreuungsvereinbarung wird in mehrfacher Ausfertigung, gegebenenfalls in englischer Sprache, für die betreuenden Personen und den Doktoranden und den fakultätsspezifischen Promotionsausschuss erstellt. Sie tritt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung in Kraft. Die Annahme bzw. Zulassung wird der Betreuungsvereinbarung als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung an der Universität Passau gemäß der geltenden Promotionsordnung wird unverzüglich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung beantragt. Erfolgt keine Annahme als Doktorandin bzw. Zulassung, tritt die Betreuungsvereinbarung nicht in Kraft.

Die Betreuungsvereinbarung endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der geltenden Promotionsordnung oder mit dem Erlöschen der Rechte aus der Promotion gemäß der geltenden Promotionsordnung oder der Kündigung aus wichtigem Grund oder der einvernehmlichen Auflösung (siehe Ziffer 11).

Ort, Datum, Unterschrift Doktorand

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

Ort, Datum, Unterschrift betreuende Person

13. Anlagen

- Anlage 1 (nach Ziffer 2): Exposé
- Anlage 2 (nach Ziffer 3 und 4): Arbeitsplan
- Anlage 3 (nach Ziffer 12): Annahme bzw. Zulassung gem. geltender Promotionsordnung